

Aktenzeichen: 2 AZR 988/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 22. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 119, 121, 123, 242 Geschäftsgrundlage,
779; ZPO § 794

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 988/78

12 Sa 543/78 Hamm

Verkündet am
22. Januar 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

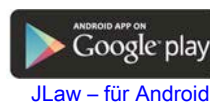
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Zeilinger und Meyer-Estorf für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 25. August 1978 - 12 Sa 543/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war gemäß Anstellungsvertrag vom 7. Mai 1975 als stellvertretender Geschäftsführer der Beklagten tätig. Zugleich war er Vorsitzender des "Fördervereins Studentenwerk D e. V.". Dieser Verein hatte sich zur Aufgabe gesetzt, die Belange und Ideen des beklagten Studentenwerks zu unterstützen. Mit Schreiben vom 13. Januar 1977, dem Kläger zugegangen am 17. Januar 1977, kündigte das beklagte Studentenwerk das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise fristgerecht. Im Schreiben vom 25. Januar 1977 begründete es die Kündigung damit, daß der Kläger von zwei Vertretern der das Studentenwerk beliefernden Firmen zugunsten des Fördervereins 10.000,-- DM verlangt habe, bei gleichzeitigem Hinweis, daß sich das Studentenwerk bei der zukünftigen Auftragsvergabe ansonsten Mitbewerbern zuwenden könne. Außerdem habe der Kläger in mindestens zwei weiteren Fällen versucht, Lieferfirmen des Studentenwerks unter Verflechtung seiner dienstlichen Stellung mit der des Vorsitzenden des Fördervereins zu zum Teil erheblichen Geldspenden zu veranlassen. Schließlich habe er u. a. auch ministerielle Auflagen mißachtet und Personal- und Sachmittel des Studentenwerks zugunsten des Fördervereins mißbraucht. Mit der am 18. Januar 1977 beim Arbeitsgericht D eingereichten Klage wandte sich der Kläger gegen die Kündigung und griff zugleich ein Schreiben des beklagten Studentenwerks vom 6. Januar 1977 an, dessen Inhalt er als Änderungskündigung auffaßte. Der Kläger bestritt die ihm gemachten Vorwürfe. Mit Schreiben vom 7. Februar 1977 teilte das beklagte Studentenwerk den Sachverhalt, mit dem es die Kündigung begründete, der Staatsanwaltschaft D zur strafrechtlichen Überprüfung mit. Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger ein, das am 10. Oktober 1977 eingestellt wurde. Im Kammertermin des Arbeitsgerichts vom 10. Mai 1977, zu dem auch mehrere Zeugen geladen waren, schlossen die Parteien vor einer Beweisaufnahme folgenden Vergleich:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- "1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. März 1977 durch arbeitgeberseitige Kündigung aus betriebsbedingten Gründen geendet hat.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger für die Zeit vom 15. Januar bis 31. März 1977 Gehalt auf der Basis der VergGr. II a BAT, abzüglich der an das Arbeitsamt zu erstattenden Beträge für diese Zeit.
3. Die Beklagte zahlt an den Kläger wegen des Verlustes seines sozialen Besitzstandes eine Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 6.000,-- DM netto.
4. Die Beklagte erteilt dem Kläger ein qualifiziertes Zeugnis.
5. Damit sind sämtliche etwaige Ansprüche der Parteien gegeneinander aus und in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis, gleich welcher Art, ob bekannt oder unbekannt, erledigt, mit Ausnahme auf Berichtigung bzw. Herausgabe der Arbeitspapiere.

Damit ist auch der Rechtsstreit 5 (3) Ca 2623/76 erledigt.

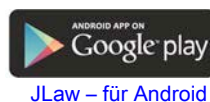
6. Die Beklagte kann diesen Vergleich nur gegenüber dem Gericht durch eine schriftliche Erklärung widerrufen, die spätestens am 24. Mai 1977 bei Gericht eingehen muß."

Der Vergleich wurde von dem beklagten Studentenwerk nicht widerrufen. Der zugleich mit dem Vergleich erledigte Rechtsstreit 5 (3) Ca 2623/76 betraf eine Höhergruppierungsklage des Klägers. Der Kläger, der spätestens am 19. August 1977 von der Strafanzeige des beklagten Studentenwerks Kenntnis erhielt und dem die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch Verfügung vom 10. Oktober 1977 mitgeteilt wurde, erklärte mit Schreiben seiner jetzigen Prozeßbevollmächtigten vom 21. November 1977 gegenüber dem Beklagten die Anfechtung des Vergleichs gemäß §§ 119, 123 BGB. Durch Bescheid des Versorgungsamtes D vom 28. Oktober 1977, beim Kläger eingegangen am 8. November 1977, stellte dieses rückwirkend ab 1. Januar 1977 eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % beim Kläger fest. Mit der am 19. Dezember 1977 beim Arbeitsgericht eingegangenen



Klage (5 Ca 2855/77) hat der Kläger die Nichtigkeit des Prozeßvergleiches geltend gemacht. Durch Beschluß vom 21. März 1978 ist das Verfahren dann mit der ursprünglichen Kündigungsschutzklage (5 Ca 130/77) verbunden worden.

Der Kläger hat vorgetragen, in Kenntnis des Ermittlungsverfahrens hätte er den Vergleich niemals abgeschlossen, sondern auf eine Aussetzung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens gedrängt. Das beklagte Studentenwerk habe gegen seine Pflichten verstoßen, weil es in Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht nichts über die erfolgte Anzeige habe verlauten lassen. Deshalb sei er, der Kläger, gemäß §§ 119, 123 BGB zur Anfechtung des Vergleiches berechtigt. Im einzelnen hat der Kläger behauptet, das beklagte Studentenwerk habe zur Zeit des Vergleichsabschlusses gewußt, daß wegen der erstatteten Strafanzeige von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen ihn durchgeführt werde. Es habe sich nämlich auf Rückfrage der Staatsanwaltschaft nochmals zu den erhobenen Vorwürfen geäußert. Die Strafanzeige sei eine Reaktion auf die erhobene Kündigungsschutzklage gewesen. Hiermit habe das beklagte Studentenwerk ihm schaden wollen. Aus dem Verlauf des Kündigungsschutzrechtsstreits, insbesondere seinen ausführlichen Darlegungen und dem Versuch, sich zu rehabilitieren, habe das beklagte Studentenwerk zwangsläufig entnehmen müssen, daß er in keinem Fall einem Vergleich zustimmen werde, wenn nicht gleichzeitig damit eine Rehabilitierung hinsichtlich des erhobenen Vorwurfes strafwürdigen Verhaltens verbunden sein werde. Der Kläger vertritt die Ansicht, die Nichterstattung einer Strafanzeige gegen ihn durch das Studentenwerk sei als verkehrswesentliche Eigenschaft im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB anzusehen. Aufgrund der Formulierung des Vergleichs habe er nicht damit rechnen müssen, daß das beklagte Studentenwerk aufgrund der früher erhobenen Vorwürfe weiterhin, z. B. in Form einer Strafanzeige, gegen ihn vorgehen werden würde. Umgekehrt stelle eine derartige



Strafanzeige eine Beeinträchtigung für ihn dar. Ein Strafverfahren sei geeignet, ihn bei seinen weiteren Bewerbungen entscheidend zu behindern. Die Anfechtung sei auch ohne schuldhaftes Zögern erfolgt, da dem Arbeitnehmer zugestanden werden müsse, das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abzuwarten, bevor er nach reiflicher Überlegung und anwaltlicher Beratung die Anfechtung ausspreche. Darüber hinaus habe das beklagte Studentenwerk eine Pflicht zur Mitteilung der erstatteten Anzeige gehabt. Dies ergebe sich einmal aus dem Widerspruch zwischen der Erstattung einer Strafanzeige und dem Verhalten des Studentenwerks beim Abschluß des Vergleichs und dessen Erfüllung (Erteilung eines positiven qualifizierten Zeugnisses). Zum anderen ergebe sich die Pflicht zur Auskunftserteilung aus der dem Arbeitgeber obliegenden Fürsorgepflicht. In Verletzung dieser Pflicht habe das beklagte Studentenwerk vorsätzlich die Strafanzeige verschwiegen. Mit Rücksicht auf die unterlassene Aufklärung sei der Prozeßvergleich sogar gemäß § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig. Außerdem sei durch die am 28. Oktober 1977 rückwirkend auf den 1. Januar 1977 festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft die Geschäftsgrundlage des Vergleichs entfallen.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Rechtsstreit 5 Ca 130/77 nicht durch den Vergleich vom 10. Mai 1977 beendet worden ist;
2. festzustellen, daß die fristlose Kündigung des Beklagten vom 13. Januar 1977 unwirksam ist;
3. festzustellen, daß die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung vom 13. Januar 1977 unwirksam ist;
4. festzustellen, daß die Änderungskündigung des Beklagten vom 6. Januar 1977 unwirksam ist.

Das beklagte Studentenwerk hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat erwidert, es habe keine Informationen zurückgehalten, um den Vergleich abzuschließen. Es hat behauptet,



- 6 -

es habe nicht einmal gewußt, ob die Staatsanwaltschaft aufgrund seiner Informationen überhaupt ein Verfahren gegen den Kläger eingeleitet hatte. Es hat die Ansicht vertreten, die Mitteilung seiner Information an die Staatsanwaltschaft stehe in keinem Zusammenhang mit dem am 10. Mai 1977 geschlossenen Vergleich. Im übrigen sei es auch nicht verpflichtet gewesen, den Kläger über die Strafanzeige zu informieren. Nur in einem solchen Falle wäre eine Irrtums-erregung durch Unterdrückung von Tatsachen möglich. Der Kläger habe noch nicht einmal substantiiert dargetan, daß das beklagte Studentenwerk vorsätzlich die Strafanzeige verschwiegen habe. Unverständlich sei, worin ein Inhaltsirrtum liegen solle. Auch ein Irrtum des Klägers über eine wesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache komme nicht in Betracht. Im übrigen sei die Anfechtung wegen Inhaltsirrtums und Irrtums über eine wesentliche Eigenschaft verspätet. Auch die nachträglich festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft führe nicht zur Unwirksamkeit des Vergleichs. Entweder sei der Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft vor dem Vergleichsabschluß gestellt worden, dann habe der Kläger erkennen können, daß er mit dem Vergleichsabschluß auf seine Rechte als Schwerbehinderter verzichte. Wenn er den Antrag erst später gestellt haben sollte, hätte dieser Umstand ohnehin keinen Einfluß auf die bereits im Januar 1977 ausgesprochene Kündigung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage ohne Beweisaufnahme abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers ohne Beweisaufnahme zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und festzustellen, daß der Rechtsstreit 5 Ca 130/77 durch Vergleich vom 10. Mai 1977 nicht beendet worden ist. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



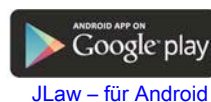
I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe sich nicht über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache geirrt. Die Erstattung oder Nichterstattung einer Strafanzeige sei keine verkehrswesentliche Eigenschaft, deshalb entfalle ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs. 2 BGB. Im übrigen sei die Anfechtung auch nicht unverzüglich erfolgt. Es liege auch kein Fall von § 123 Abs. 1 BGB vor. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung hätte im vorliegenden Falle vorausgesetzt, daß für die Beklagte eine Offenbarungspflicht bestanden hätte, sie bewußt den Kläger in Unkenntnis über die Tatsache der Strafanzeige zu halten versucht hätte und sich dabei bewußt gewesen wäre, daß der Kläger ohne die Täuschung die Willenserklärung nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt abgegeben hätte. Nachdem die Beklagte bestritten habe, Informationen zurückgehalten zu haben, um den Kläger zu einem Vergleichsabschluß zu bewegen, hätte dieser unter Beweisantritt darlegen müssen, daß die Beklagte über seine Unkenntnis der Strafanzeige informiert gewesen sei, ihn zum Zwecke des Vergleichsabschlusses in Unkenntnis gehalten habe und seine Unkenntnis ursächlich für den Vergleichsabschluß gewesen sei. Gerade dies habe der Kläger nicht getan. Der Vergleich sei auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wegen der später festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft rechtsunwirksam, weil der Kläger nichts dafür vorgetragen habe, daß das Fehlen der Schwerbehinderteneigenschaft von beiden Parteien - oder erkennbar vom Kläger allein, ohne daß dies von der Beklagten beanstandet worden wäre -, zur Vergleichsgrundlage gemacht worden sei. Entgegen der Auffassung des Klägers sei der Vergleich auch nicht wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) nichtig, dies ergebe sich schon aus der Tatsache, daß eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung entfalle.

II. Diese Würdigung ist frei von Rechtsfehlern.

1. Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß der Prozeßvergleich eine Doppelnatur hat. Er ist zugleich Prozeßhandlung und privatrechtlicher Vertrag (BAG vom 10.11.1977, AP Nr. 24 zu § 794 ZPO, die Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BGHZ 16, 388; Münchner Kommentar-Pecher, BGB, § 779 RdNr. 46 m.w.N.). Daraus folgt, daß der Vergleich wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Willensmangels angefochten werden kann. Allerdings ist dieses Anfechtungsrecht eingeschränkt. Eine Anfechtung wegen Irrtums über den durch den Vergleich bereinigten Streitstoff ist ausgeschlossen, weil der Vergleich das Inkaufnehmen dieser Unsicherheit gerade voraussetzt (RGZ 162, 198; RGRK/Krüger-Nieland, BGB, 12. Aufl., § 119 Rdn. 88; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 119 Rz 85).

2. Der Streit über die Anfechtung eines Prozeßvergleichs ist in demselben Verfahren geltend zu machen (Urteile des BAG vom 24.6.1955 und 16.3.1961, AP Nr. 1 und 10 zu § 794 ZPO). Dagegen ist die Frage, ob die Geschäftsgrundlage eines gerichtlichen Vergleichs weggefallen ist, in einem neuen Verfahren zu entscheiden (BAG vom 20.6.1969, AP Nr. 16 zu § 794 ZPO). Im vorliegenden Rechtsstreit besteht prozessual insofern eine Besonderheit, als Anfechtung und Wegfall der Geschäftsgrundlage geltend gemacht werden. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, die Anfechtung sei in demselben Verfahren geltend gemacht worden, weil das Arbeitsgericht den zunächst als neue Klage behandelten Anfechtungsschriftsatz mit dem ursprünglichen Verfahren (5 Ca 130/77) unter dem alten Aktenzeichen verbunden habe. Auf der anderen Seite ist mit dieser Verfahrensweise auch der prozessualen Notwendigkeit genügt, über die Frage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in einem neuen Verfahren zu entscheiden.

3. Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Falle ein Eigenschaftsirrtum vorgelegen hat, der ursächlich für den Vergleichsabschluß gewesen ist. Das gilt auch für den erstmals in der Revisionsbegründung geltend gemachten Irrtum über den Erklärungsinhalt. Die Revision kann insoweit schon deshalb keinen Erfolg haben, weil das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, die Anfechtung sei nicht unverzüglich im Sinne von § 121 BGB erfolgt, also nicht ohne schuldhaftes Zögern. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, an die das Revisionsgericht gebunden ist, da insofern ein Revisionsangriff nicht erfolgte (§ 561 ZPO), hat der Kläger spätestens am 19. August 1977 von dem Ermittlungsverfahren Kenntnis erhalten. Erst mit Schreiben vom 21. November 1977 erklärte er die Anfechtung. Selbst



unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dem Anfechtungsberechtigten Gelegenheit gegeben werden muß, sich vor der Anfechtung mit einem Anwalt zu beraten, gebot es der vorliegende Fall nicht, mit der Anfechtung drei Monate zu warten.

4. Das Berufungsgericht hat ohne revisiblen Rechtsverstoß auch angenommen, der Kläger habe kein Recht zur Anfechtung des Vergleichs wegen arglistiger Täuschung gehabt. Es hat den Begriff der arglistigen Täuschung i. S. von § 123 BGB nicht verkannt, sondern zutreffend ausgeführt, § 123 BGB verlange bei der vorliegenden Fallgestaltung, daß die Beklagte eine Offenbarungspflicht habe, sie das Bewußtsein und den Willen gehabt habe, durch die Unterlassung der Aufklärung einen Irrtum zu erregen und damit den Getäuschten zu einer Willenserklärung zu bewegen, die er sonst nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt abgegeben hätte. Weiterhin ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Täuschung und abgegebener Willenserklärung erforderlich (vgl. BGH NJW 1957, 988; Münchner Kommentar-Kramer, BGB, § 123 RdNr. 7). Die Voraussetzungen für die arglistige Täuschung hat derjenige zu beweisen, der sich auf die Anfechtung beruft (BGH vom 22.10.1976, WPM 1976, 1330; RGRK/Krüger-Nieland, aaÜ, § 123 Rdn. 68 ff.; Münchner Kommentar-Kramer, BGB, § 123 RdNr. 24).

Das Landesarbeitsgericht hat zugunsten des Klägers eine Offenbarungspflicht der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht unterstellt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte aber zudem geltend gemacht, ihr sei nicht bewußt gewesen, daß der Kläger keine Kenntnis von der Strafanzeige hatte. Da zwischen Strafanzeige und Vergleichsabschluß drei Monate lagen, bestand eine Wahrscheinlichkeit, daß der Kläger Mitteilung von der Strafanzeige erhalten hatte. Der Kläger hätte daher Beweis antreten müssen für die Behauptung, die Beklagte habe die Strafanzeige nicht mitgeteilt, um ihn - in Unkenntnis des Strafverfahrens - zum Vergleichsabschluß zu bewegen. Der Kläger ist für diese

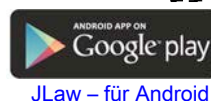


Voraussetzung der Täuschung jedoch beweisfällig geblieben. Daher ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß offen geblieben ist, ob die Beklagte den Kläger hat täuschen wollen. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß ein bedingter Vorsatz bereits genügen würde. In der Revisionsbegründung vertritt der Kläger zwar die Auffassung, für "die Revision" müsse von einem bedingten Vorsatz ausgegangen werden. Dieser Revisionsangriff kann jedoch kein Erfolg haben, weil der in der Tatsacheninstanz unterlassene Beweis- antritt nicht mit Tatbestandskorrekturen und nicht zwingen- den Schlüssen durch die beweisbelastete Partei in der Revisions- instanz ersetzt werden kann. Darüber hinaus hat der Kläger auch nicht dargelegt, woraus sich ein Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung ergeben soll (vgl. dazu: BGH NJW 1957, 988 f.).

5. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, der Vergleich verstoße auch nicht gegen die guten Sitten. Selbst dann, wenn ein Rechtsgeschäft durch arglistige Täuschung zustande gekommen ist, sind die Voraussetzungen des § 138 BGB erst dann erfüllt, wenn weitere Umstände zu der unzulässigen Willensbeeinflussung hinzukommen (vgl. BGH vom 9.2.1977, DB 1977, 766 [767]). Wenn aber bereits eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ausscheidet, kommt die Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nicht mehr in Betracht.

6. Der Vergleich ist auch nicht rechtsunwirksam, weil etwa die Geschäftsgrundlage entfallen wäre.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht hierzu dargelegt, die Geschäftsgrundlage seien die beim Abschluß des Vertrages zutage getretenen, dem anderen Teil erkennbar gewordenen und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen beider Parteien von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt bestehender Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut (BGH vom 23.10. 1957 und 12.12.1963, BGHZ 25, 390 [392] und 40, 334 [335 f.]; BAG vom 12.3.1963, AP Nr. 5 zu § 242 BGB Geschäftsgrund- lage). Bezogen auf den Streitfall bedeutet dies, daß



wegen des dem Kläger angeblich noch nicht bekannten Ermittlungsverfahrens ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nur dann in Betracht käme, wenn der Vergleich in der vorliegenden Form nur deshalb zustande gekommen wäre, weil beide Parteien – oder erkennbar nur der Kläger, ohne daß dies von der Beklagten beanstandet worden wäre – davon ausgingen, daß keine Strafanzeige erstattet sei. Der Kläger hat in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen, wodurch er erkennbar zum Ausdruck gebracht haben will, für den Fall, daß eine Strafanzeige erstattet sei, hätte er den Vergleich nicht abschließen wollen. Die Beklagte hat vielmehr annehmen können, der Kläger wolle sich vergleichen, da ein erhebliches Prozeßrisiko für ihn bestand und das Nachgeben der Gegenseite erheblich war.

b) Die Ausführungen des Berufungsgerichts hinsichtlich des Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Zusammenhang mit dem Bescheid über die Anerkennung des Klägers als Schwerbehinderter hat die Revision nicht angegriffen. Sie sind rechtsfehlerfrei.

gez. : Hillebrecht Triebfürst Dr. Weller

Zeilinger Meyer-Estorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

